

AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS DINGOLFING-LANDAU

Herausgegeben vom Landratsamt Dingolfing-Landau

- 110 -

Nr. 18

Dingolfing, 07. Juni

2018

Wasserrecht;

Herstellung eines Grundwasserbaggersees auf den Grundstücken Fl.Nrn. 4836 – 4839, Gem. Wallersdorf, Firma Zollner Speditions GmbH

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Mittlere Vils für das Haushaltsjahr 2018

Immissionsschutzrecht;

Genehmigungsverfahren der Heiche Bayern GmbH & Co. KG, Thananger Str. 26, 94336 Hunderdorf - Antrag der Heiche Bayern GmbH & Co. KG, Thananger Str. 26, 94336 Hunderdorf, auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur kathodischen Tauchlackierung (KTL) von Bauteilen für die Automobilindustrie auf dem Grundstück Fl.Nr. 2549 der Gemarkung Ganacker

42-641/4/2/4-A 347

Wasserrecht;

Herstellung eines Grundwasserbaggersees auf den Grundstücken Fl.Nrn. 4836 – 4839, Gem. Wallersdorf, Firma Zollner Speditions GmbH

Die Zollner Speditions GmbH hat die Planfeststellung zur Herstellung eines Grundwasserbaggersees auf den Grundstücken Fl.Nrn. 4836 – 4839, Gem. Wallersdorf, beantragt.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereini-
gungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan werden am

Freitag, den 22.06.2018
09.00 Uhr
im Kleinen Sitzungssaal
des Landratsamtes Dingolfing-Landau

mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen
erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert.

Die Verhandlung ist nicht öffentlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden
kann.

Dingolfing, 30.05.2018
Landratsamt Dingolfing-Landau

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Abwasserzweckverbandes Mittlere Vils
für das Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund des § 20 der Verbandssatzung und der Art. 40 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Abwasserzweckverband Mittlere Vils folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab im

VERWALTUNGSHAUSHALT

in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.759.500 €

VERMÖGENSHAUSHALT

in den Einnahmen und Ausgaben mit 3.913.300 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 2.300.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Verwaltungsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 250.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2018 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung 2018 wurde vom Landratsamt Dingolfing-Landau mit Schreiben vom 24.05.2018, 202 – 941/6 genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2018 liegen gemäß Art. 40 KommZG i.V.m. Art. 65 GO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes Mittlere Vils, 94419 Reisbach, Landauer Str. 18, Zimmer 9, öffentlich auf. Dort liegt auch die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Dauer der Gültigkeit innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (Art. 40 KommZG, § 4 BekV).

Reisbach, 04.06.2018
Abwasserzweckverband Mittlere Vils
gez.
Holzleitner
Verbandsvorsitzender

L.S.

42-170/3/2-360.1

Immissionsschutzrecht;

Genehmigungsverfahren der Heiche Bayern GmbH & Co. KG, Thananger Str. 26, 94336 Hunderdorf - Antrag der Heiche Bayern GmbH & Co. KG, Thananger Str. 26, 94336 Hunderdorf, auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur katholischen Tauchlackierung (KTL) von Bauteilen für die Automobilindustrie auf dem Grundstück Fl.Nr. 2549 der Gemarkung Ganacker

Öffentliche Bekanntmachung

Der vom Landratsamt Dingolfing-Landau in o. g. Genehmigungsverfahren erlassene Bescheid vom 25.04.2018, Az.: 42-170/3/2-360.1, wird hiermit gem. § 10 Abs. 7 i.V.m. Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung beinhaltet den verfügenden Teil des Bescheides sowie die Rechtsbehelfsbelehrung:

Der verfügende Teil des Bescheides bestimmt:

„Der Heiche Bayern GmbH & Co. KG, Thananger Str. 26, 94336 Hunderdorf, wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt zur wesentlichen Änderung der Anlage zur katholischen Tauchlackierung (KTL) von Bauteilen für die Automobilindustrie auf dem Grundstück Fl.Nr. 2549 der Gemarkung Ganacker durch folgende Maßnahmen:

- Errichtung einer Verladehalle westlich der Produktionshalle
- Nutzung der Außenbereiche zur Lagerung und zum Güterumschlag
- Errichtung einer Auffahrrampe an der nördlichen Fassade der Produktionshalle zum Transport von Boxen.“

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen verbunden.

Die gegen das von der Heiche Bayern GmbH & Co. KG beantragte Vorhaben form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen wurden als unbegründet zurückgewiesen.

In der Kostenentscheidung wurde bestimmt:

„Die Heiche Bayern GmbH & Co. KG hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.“

Folgende Rechtsbehelfsbelehrung ist der Entscheidung beigefügt:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

1. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
2. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.“

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides (einschließlich der Begründung) liegt in der Zeit

von Freitag, den 08.06.2018,
bis einschließlich Donnerstag, den 21.06.2018,

im Landratsamt Dingolfing-Landau, Obere Stadt 1, 84130 Dingolfing, Zimmer-Nr. 221, aus und kann während der allgemeinen Dienststunden von Montag - Freitag eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Dingolfing, 04.06.2018
Landratsamt Dingolfing-Landau

LANDRATSAMT DINGOLFING-LANDAU

gez.
Heinrich Trapp
Landrat